

Beschlussvorlage

2014-2019/SR-252

Status: öffentlich

Fachbereich FB Bau/Stadtentwicklung
Verfasser

Erstellungsdatum: 11.04.2018
Aktenzeichen 61.26.02.09

Betreff:

B-Plan Nr. 104 "Gewerbegebiet Nord II", 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss

Beratungsfolge:			Abstimmung			
Sitzungsdatum	Gremium	Zuständigkeit	Ja	Nein	Ent	Bef
23.04.2018	Bau- und Vergabeausschuss	Vorberatung				
26.04.2018	Stadtrat der Stadt Genthin	Entscheidung				

Ergebnis der Abstimmung:

☐ **beschlossen** ☐ **abgelehnt**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Genthin beschließt auf Antrag der SERAPLANT GmbH vom 10.04.2018, das Planverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II“ einzuleiten. Der am 24.04.2008 vom Stadtrat der Stadt Genthin beschlossene und mit Datum vom 03.07.2008 wirksam gewordene Bebauungsplan Nr. 104 „Gewerbegebiet Nord II“ wird in der Anlage dargestellt und in Teilbereichen von einer gewerblichen (GE) Nutzung in eine industrielle (GI) Nutzung gemäß §2 Abs. 1 i.V.m. §2 Abs. 4 BauGB geändert.

Die Gemeinde wird von Planungskosten und Erschließungsaufwand freigestellt.

Dazu sind mit dem Antragsteller die notwendigen städtebaulichen Verträge einer gesonderten Beschlussfassung zugeführt und werden vor der Wirksamkeit des Änderungsbeschlusses verbindlich abgeschlossen.

(Dagmar Turian)
Fachbereichsleiter/in

(Thomas Barz)
Bürgermeister

Sachverhalt:

Wie bereits mit der Beschlussfassung zum städtebaulichen Vertrag mit der Fa. Henkel, gemäß Beschluss 2014- 2019/ SR 251, dargestellt, beabsichtigt die Firma Seraplant GmbH aus Haldensleben, die Flächen des ehemaligen Regiolagers Genthin in der Fritz-Henkel-Straße zu erwerben. Es besteht weiter die Absicht, eine Produktionsstätte zur Düngemittelherstellung aus Sekundärrohstoffen zu errichten.

Es wird von einer Investitionsabsicht in Höhe von ca. 20,00 Mio € ausgegangen, die mit einem Arbeitsplatzbedarf von 20 Vollbeschäftigten verbunden werden. Die Produktionshalle soll in den Abmaßen der im Bebauungsplan festgesetzten Erweiterungsflächen errichtet werden.

Als Inputstoffe werden maßgeblich Klärschlammasche, Salpeter- und Phosphorsäure, sowie handelsübliche Stoffe wie Schwefel, Harnstoff und Magnesiumchlorid verwendet.

Die konkreten Bauabsichten und technologischen Annahmen sind dem anliegend Schreiben vom 10.04.2018, der 3-D-Anlagendarstellung und der Lageskizze zu entnehmen.

Da von einer BimSch-genehmigungspflicht für das Vorhaben auszugehen ist, bedarf es der bauplanungsrechtlichen Voraussetzung eines industriellen Baugebietes. Der aktuelle Bebauungsplan sieht in seinem Geltungsbereich (sh. Anlage) die Nutzung als gewerbliche Fläche vor.

Mit dem Änderungsverfahren zum Bebauungsplan werden sämtliche Fachbehörden, Genehmigungsbehörden und die Öffentlichkeit verfahrenskonform einbezogen. Durch den Stadtrat erfolgen die notwendigen Bewertungen und Abwägungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensbeschlüsse.

Im Ergebnis der Bebauungsplanänderung kann der Vorhabenträger seine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz beantragen und die entsprechenden Bauanträge stellen. Dazu erfolgt dann eine gesonderte, gemeindliche Beteiligung.

Die Planungskosten übernimmt die Fa. Henkel, was mit dem städtebaulichen Vertrag gemäß Beschluss / SR 251 vorgegeben wurde.

Anlagen:

SR- 252, Anlage 1, Auszug B-Plan Nr. 104 GG Nord II

SR- 252, Anlage 2, Schreiben SERAPLANT vom 10.04.2018

SR- 252, Anlage 3, Lageplan geplante Anlage Standortlos

SR- 252, Anlage 4, 3D-Anlagenbeschreibung

Finanzielle Auswirkungen:

Keine kassenwirksamen Ausgaben für die Stadt Genthin